

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kleinich

vom 08.07.1987

Der Gemeinderat Kleinich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Grabstellengebühr = 130,-- DM
2. Leichenhallengebühr
Pauschale Gebühr je Aufbahrung = 40,-- DM
3. Bestattungsgebühren:
Die Gemeinde stellt die an ein Unternehmen zu zahlenden Aufwendungen für das Herstellen und Zuwerfen der Grabstätte auf den gemeindlichen Friedhöfen den Zahlungspflichtigen als Bestattungsgebühr besonders in Rechnung.

Die Gebühren zu Ziffer 1) und 2) werden bis zum 31. Dezember 1987 erhoben. **Ab dem 01.01.1988 werden die Friedhofsgebühren in der gemeindlichen Haushaltssatzung festgesetzt.**

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen im Bereich der Gemeinde Kleinich vom 27.09.1977 außer Kraft.

Kleinich, den 08.07.1987

(DS)

gez. Ströher
Ortsbürgermeister